

# JOURNAL FÜR FERTILITÄT UND REPRODUKTION

BERNAT E

*Der menschliche Keim als Objekt des Forschers: rechtsethische  
und rechtsvergleichende Überlegungen*

*Journal für Fertilität und Reproduktion 1999; 9 (1) (Ausgabe für  
Österreich), 7-21*

**Homepage:**

**[www.kup.at/fertilitaet](http://www.kup.at/fertilitaet)**

**Online-Datenbank mit  
Autoren- und Stichwortsuche**

ZEITSCHRIFT FÜR IN-VITRO-FERTILISIERUNG, ASSISTIERTE REPRODUKTION UND KONTRAZEPTION

# Erschaffen Sie sich Ihre ertragreiche grüne Oase in Ihrem Zuhause oder in Ihrer Praxis

## Mehr als nur eine Dekoration:

- Sie wollen das Besondere?
- Sie möchten Ihre eigenen Salate, Kräuter und auch Ihr Gemüse ernten?
- Frisch, reif, ungespritzt und voller Geschmack?
- Ohne Vorkenntnisse und ganz ohne grünen Daumen?

**Dann sind Sie hier richtig**



# DER MENSCHLICHE KEIM ALS OBJEKT DES FORSCHERS: RECHTSETHISCHE UND RECHTSVERGLEICHENDE ÜBERLEGUNGEN

---

I.

---

Der Fortschritt in Biomedizin und Genetik löst häufig nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern insbesondere unter Fachvertretern der Ethik und der Rechtswissenschaft – und in weiterer Folge unter Politikern – so etwas wie einen von außen auferlegten Zwang zur normativen Stellungnahme aus.

In Österreich und Deutschland konnte man in den 80er Jahren dieses Jahrhunderts sehr schön beobachten, wie die Methoden der medizinisch unterstützten Fortpflanzung zur Artikulierung von Expertenmeinungen, zur Veranstaltung meist interdisziplinär besetzter Symposien, zur Bildung von Beratungsgremien, zur Textierung von Regierungsentwürfen und schließlich zur Verabschiedung von Gesetzen geführt haben. Nachdem die einschlägigen legislativen Akte nun schon etliche Jahre in Kraft sind, und damit, so könnte gesagt werden, die für alle verbindlichen Wertmaßstäbe klargelegt wurden, scheint die Diskussion von neuem zu beginnen. Freilich ist ein einmal verabschiedetes Gesetz kein Garant, daß dessen Grundlagen versteinert bleiben. Und das ist gut so, weil jede in einer parlamentarischen Demokratie einmal getroffene Entscheidung revisions-tauglich sein muß. Mit anderen Worten: Jedenfalls soweit die im Rahmen der vorliegenden Arbeit zur Debatte gestellten Themen betroffen sind, kann der Gesetzgeber von einmal getroffenen Wertentscheidungen abrücken und neue Akzente setzen. Das muß nicht gleichzeitig bedeuten, daß es zu einem Wechsel der Paradigmen kommt.

Sehr häufig ist es freilich so, daß die für das Zustandekommen von Gesetzen Verantwortlichen gar keinen Anlaß sehen, das geltende Wertsystem aufzugeben oder auch nur abzuändern, sondern daß sie genötigt werden, auf eine Frage zu reagieren, die durch bislang zumindest nicht praktisch relevante Szenarien auftaucht. Um so einen Fall der Handhabung eines neuen biomedizinischen Szenarios handelte es sich wohl, als am 23.02.1997 die Öffentlichkeit durch die Medien erfuhr, daß es dem schottischen Forscher Wilmut erstmals gelungen sei, ein Schaf zu klonen [1]. Dieses Schaf, die mittlerweile berühmt gewordene „Dolly“, wurde nicht durch sogenanntes „Embryo-Splitting“ erzeugt. Revolutionär ist ihr Entstehen deshalb, weil sie das genetische Duplikat eines im Zeitpunkt ihrer „Zeugung“ bereits existenten, also geborenen Schafes sein soll, dem eine Somazelle entnommen und in eine vorher „entkernte“ Eizelle verpflanzt worden ist. In der amerikanischen Literatur wurde sehr schnell der Begriff des I.G.C., des intergenerational clone, geprägt, der durch „somatic cell nuclear transfer“ entstanden ist [2]. Wenige Monate zuvor, im September 1996, hat der amerikanische Präsident Bill Clinton ein neues Beratungsgremium formiert, die National Bioethics Advisory Commission (N.B.A.C.) [3]. Und dieses Beratungsgremium wurde mit Brief des Präsidenten vom 24. 02. 1997 beauftragt, „to undertake a thorough review of the legal and ethical issues associated with the use of this technology, and report back to me within 90 days with recommendations on possible federal actions to prevent its

abuse“ [4], Der Bericht der National Bioethics Advisory Commission „Cloning Human Beings“ wurde am 9. Juni 1997 dem Präsidenten und der Öffentlichkeit bekanntgemacht.

Das, was ich hier kurz im Zusammenhang mit der amerikanischen Reaktion auf das Schaf Dolly beschrieben habe, ist geradezu typisch für den politischen Umgang mit neuen biomedizinischen Szenarien:

- a) Eine staatliche Kommission wird gebildet.
- b) Die Mitglieder dieser Kommission geben selbst sachverständige Meinungen ab oder geben solche in Auftrag.
- c) Ein sogenannter „Bericht“ wird erstellt.
- d) Und schließlich: Die abgegebenen Empfehlungen laufen auf eine – alle wesentlichen politischen Entscheidungsträger befriedigende – Kompromißformel hinaus.

Mit den Worten des bekannten amerikanischen Bioethikers Daniel Callahan: Sehr häufig überwiegt die politische Klugheit diverser in Auftrag gegebenen Bioethikkommissions-Berichte die Validität der in solchen Berichten festgeschriebenen ethischen Urteile [5].

---

II.

---

Ich möchte an dieser Stelle auf die inhaltlichen Empfehlungen der National Bioethics Advisory Commission nicht näher eingehen. Vielmehr möchte ich behaupten, daß die Reaktion Bill Clintons auf die Geburt des Schafes Dolly eine ganz ähnliche war wie die der in

Deutschland und Österreich politisch Verantwortlichen auf die erste Geburt eines sogenannten „Retortenbabys“. Das war sowohl in Erlangen als auch in Wien im Jahre 1982 [6].

Was geschah daraufhin in Deutschland? Die damals zuständigen Ressortminister Hans Engelhard und Heinz Riesenhuber setzten die Arbeitsgruppe „In-Vitro-Fertilisation, Genomanalyse und Gentherapie“ ein, die im November 1985 einen Bericht ablieferte, der – vorerst noch eher zurückhaltend – legislative Neuerungen einmahnte [7]. Im Oktober 1989 brachte die Bundesregierung einen Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen (ESchG) ein [8], der ein Jahr darauf vom Bundestag beschlossen wurde. Das ESchG trat am 1.1.1991 in Kraft [9].

Ganz ähnlich wie in Deutschland ist das neue Recht der Fortpflanzungsmedizin in Österreich entstanden. Auch hier kam es zur Einsetzung einer sogenannten Expertenkommission, die – wie in Deutschland – von einem juristischen Fachvertreter, dem Wiener Ordinarius für Zivilrecht und Methodenlehre, Franz Bydlinki, geleitet worden ist. Sie wurde offiziell von der österreichischen Rektorenkonferenz auf Wunsch des damaligen Wissenschaftsministers Heinz Fischer beauftragt und hat ihr „Gutachten für In-Vitro-Fertilisation“ im Juni 1986 fertiggestellt [10]. Die legislativen Vorarbeiten zum österreichischen Pendant des deutschen ESchG begannen 1988 und zogen sich mehr als drei Jahre lang hin. 1991 wurde eine mittlerweile ins Parlament eingebrachte Regierungsvorlage eines Fortpflanzungs-

medizingesetzes [11] einem Unterausschuß des Justizausschusses zur parlamentarischen Beratung zugewiesen, die mit der Verabschiedung des „Bundesgesetzes, mit dem Regelungen über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung getroffen (Fortpflanzungsmedizingesetz – FMedG) sowie das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz und die Jurisdiktionsnorm geändert werden“ am 14.5.1992 ihr Ende fand. Dieses Gesetz trat bereits wenige Wochen später, am 1.7.1992, in Kraft [12].

Während das deutsche ESchG hauptsächlich strafrechtliche Sanktionen als Reaktion auf einen Verstoß gegen die in diesem Gesetz angeordneten Verbotsbestimmungen beinhaltet, beschränkt sich das österreichische FMedG auf die Anordnung von Regeln des Verwaltungsstrafrechts. Mit anderen Worten: Während eine Verletzung des ESchG vom Strafrichter sanktioniert wird, führt ein Verstoß gegen die Vorschriften des FMedG nur zu einer Verfolgung durch die Verwaltungsstrafbehörden. Das ist ein, wenn nicht gar der konzeptuelle Unterschied zwischen dem deutschen und dem österreichischen Gesetz. Ein weiterer – nicht unwesentlicher Unterschied – zwischen ESchG und FMedG ist die Reichweite des Gesetzes. Das österreichische FMedG kann mit dem Schlagwort „Gesamtkonzept normativer Regulierung im Bereich der Fortpflanzungsmedizin“ [13] charakterisiert werden. Neben bloßen Verbotsbestimmungen beinhaltet dieses Gesetz nämlich auch administrativ-prozedurale Anordnungen, die an den Arzt, die Wunscheltern sowie an Keimzellenspender gerichtet sind.

Weiters hat das FMedG das Kindschaftsrecht des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erneuert. Das FMedG schuf nämlich besondere abstammungsrechtliche Regeln, die für einen sachgerechten Ausgleich der Verantwortung zwischen Samenspender einerseits und Wunscheltern andererseits gegenüber dem durch fremde Keimzellen geborenen Kind sorgen [14]. Derartige Regeln sind nach wie vor ein Desideratum des deutschen Rechts.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß der österreichische Gesetzgeber in seinem Gentechnikgesetz – im Gegensatz zum deutschen Recht – auch die Humangenetik im engeren Sinn einer allumfassenden Regelung unterzogen hat. Im österreichischen Gentechnikgesetz [15] wird die Pränataldiagnostik sowie die somatische Gentherapie generell zugelassen, aber relativ einschneidenden Auflagen unterworfen. Auch diese Bereiche sind in Deutschland noch nicht vom staatlichen Gesetzgeber erfaßt worden [16].

Wie sieht die derzeitige gesetzliche Regelung in Deutschland und Österreich aus, wenn es um die Frage geht, ob – und wenn ja, in welchem Umfang – der menschliche Keim ein Objekt des Forschers sein darf?

Diese Frage soll in einem weiten Sinn verstanden werden. Wenn nichts Gegenteiliges ausgeführt wird, beziehen sich meine Stellungnahmen immer auf den sogenannten „Präimplantations-embryo in vitro“. Das ist per definitionem ein menschlicher Embryo in der Kulturschale, dessen Entwicklungsstand jenem

seines Artgenossen in vivo vor der Implantation in die Gebärmutter-schleimhaut entspricht. Die biologische Entwicklung eines solchen Embryos ist also noch keine zwei Wochen fortgeschritten. Zeiträume der Tiefgefrierkonservierung werden dementsprechend nicht mitgerechnet.

Der Schutz des Lebens des Präimplantationsembryos ist in Deutschland und Österreich gesetzlich anerkannt. Zumindest ist das Leben des Präimplantationsembryos in beiden Rechtsordnungen gegenüber Arzt und Forscher geschützt. Denn „verbrauchende Forschung“ ist sowohl in Deutschland als auch in Österreich vom Gesetzgeber verboten worden. Das folgt für deutsches Recht aus § 2 Abs. 1 ESchG, der jedermann mit Strafe bedroht, der einen extrakorporal erzeugten menschlichen Embryo unter

anderem „zu einem nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck ... verwendet“. Das österreichische Recht formuliert ähnlich, meines Erachtens sogar leichter verständlich, und erreicht mit § 9 Abs. 1 FMedG das gleiche Ziel wie der deutsche Gesetzgeber. In der zitierten Bestimmung heißt es: „Entwicklungsfähige Zellen dürfen nicht für andere Zwecke als für medizinisch unterstützte Fortpflanzungen verwendet werden.“ § 1 Abs. 3 FMedG sagt uns, was entwicklungsfähige Zellen sind. Nach der in dieser Bestimmung enthaltenen Legaldefinition sind das „befruchtete Eizellen und daraus entwickelte Zellen“, mit anderen Worten: der Präimplantationsembryo. § 1 Abs. 1 und 2 FMedG definiert den Begriff „medizinisch unterstützte Fortpflanzung“. Nach § 1 Abs. 1 FMedG ist das die „Anwendung medizinischer Methoden zur

Herbeiführung einer Schwangerschaft auf andere Weise als durch Geschlechtsverkehr.“ Und § 1 Abs. 2 FMedG erwähnt beispielfaht jene Methoden, die solche der medizinisch unterstützten Fortpflanzung sind: künstliche Insemination in vivo; in-vitro-Fertilisation; Embryotransfer; intratubarer Gametentransfer, etc. Aus dem Zusammenspiel der §§ 1, 9 Abs. 1 FMedG folgt klar, was auch in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage eines FMedG zu lesen ist: Embryonen dürfen nach § 9 Abs. 1 erster Satz FMedG „nur für medizinisch unterstützte Fortpflanzungen verwendet werden. Forschungen daran sind ebenso wie die Verwendung zu anderen Zwecken ausnahmslos verboten. Dies gilt auch für ‚geschädigte‘ oder polyploide befruchtete Zellen“ [11]. Der österreichische Gesetzgeber hat in § 17 Abs. 1 FMedG

die zulässige Dauer der Tiefgefrierkonservierung von Embryonen begrenzt. Embryonen dürfen danach höchstens ein Jahr aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Embryonen aus dem Behältnis zu entfernen, was ihren Tod zur Folge haben wird. Der Gesetzgeber hat allerdings nur „passive Euthanasie“ für zulässig erachtet. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage heißt es nämlich: „Festzuhalten ist, daß auch nach Ablauf der Frist des § 17 Abs. 1 eine Verwendung der aufbewahrten entwicklungsfähigen Zellen für andere Zwecke nicht zulässig ist“ [11]. § 17 Abs. 1 FMedG schränkt den Lebensschutz extrakorporaler Embryonen also nicht unwesentlich ein, weswegen diese Bestimmung von jenen, die – rechts-

ethisch betrachtet – für ein Lebensrecht des Präimplantationsembryos eintreten, heftigst kritisiert worden ist [17].

Auch Eingriffe in die Keimbahn des Präimplantationsembryos sind im deutschen und österreichischen Recht ausnahmslos verboten worden. § 5 Abs. 1 ESchG stellt die künstliche Veränderung der Erbinformation einer menschlichen Keimbahnzelle unter Strafe. Einfacher – aber inhaltsgleich – formuliert § 9 Abs. 2 FMedG: „Eingriffe in die Keimzelle (sic) sind unzulässig.“<sup>1)</sup> Schließlich sind im deutschen ESchG auch das Klonen und die künstliche Wahl des Geschlechtes des zu zeugenden Kindes ausdrücklich unter Strafe gestellt worden. § 6 Abs. 1 ESchG verbietet die künst-

liche Herstellung eines Embryos, der die gleiche „Erbinformation wie ein anderer Embryo, ein Fötus, ein Mensch oder ein Verstorbener“ hat. Nun hat sich allerdings herausgestellt, daß die Erbinformation des Klons nur zu 99% der Erbinformation jener Somazelle entspricht, die für das Klonen durch „somatic cell nuclear transfer“ verwendet wird. Denn die entkernte Eizelle soll einen geringen Anteil ihrer Erbinformation – etwa 1% – an den Klon weitergeben. Nach Ansicht des deutschen Bundesministers der Justiz, Schmidt-Jortzig, steht dieser Umstand einer Anwendung von § 6 Abs. 1 ESchG aber nicht entgegen. § 6 Abs. 1 ESchG spreche eben nur von „der gleichen“, nicht aber von „der selben“ Erbinformation. Völlige Identität der

<sup>1)</sup> Wahrscheinlich ist dem Gesetzgeber hier ein sprachliches Mißgeschick passiert. Richtiger müßte es wohl nicht Keimzellebahn, sondern – wie das ESchG zutreffend formuliert – Keimbahnzelle heißen.

Erbinformation sei nach § 6 Abs. 1 ESchG also nicht gefordert. Wenn der Gesetzgeber von völliger Identität der Erbinformation ausgegangen wäre, hätte er, meint der deutsche Bundesminister der Justiz, wohl anders formuliert [18].

§ 3 ESchG verbietet die künstliche Befruchtung mit einer Samenzelle, „die nach den in ihr enthaltenen Geschlechtschromosomen ausgewählt worden ist“. Ausnahmen werden allerdings zugestanden, wenn die künstliche Geschlechtswahl dazu dient, „das Kind vor der Erkrankung an einer Muskeldystrophie vom Typ Duchenne oder einer ähnlich schwerwiegenden geschlechtsgebundenen Erbkrankheit zu bewahren, und die dem Kind drohende Erkrankung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle als entsprechend schwerwiegend anerkannt worden ist“.

Im österreichischen Recht wurde kein dem deutschen ESchG entsprechend deutliches Verbot des Klonens und der künstlichen Wahl des Geschlechts des zu zeugenden Kindes angeordnet. Nach verbreiteter Ansicht erscheinen diese Methoden aber schon kraft § 9 Abs. 1 Satz 2 FMedG verboten zu sein. Dort heißt es: Ei- und Samenzellen „dürfen nur insoweit untersucht und behandelt werden, als dies nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung zur Herbeiführung einer Schwangerschaft erforderlich ist“.

---

III.

---

Im folgenden soll die ethische Begründbarkeit der soeben skizzierten Verbotbestimmungen des

deutschen und österreichischen Rechts herausgearbeitet werden.

Die Schlüsselfrage, die bei sämtlichen in unserem Zusammenhang auftretenden Ordnungsproblemen beantwortet werden muß, ist die nach dem Status des Präimplantationsembryos. Ist er Person? Ist er bloßes Symbol für eine aus ihm vielleicht hervorgehende Person? Oder ist er qualitativ nicht mehr als Samen- und Eizelle vor der Verschmelzung? Die Erläuterungen zum deutschen Regierungsentwurf eines ESchG legen sich diesbezüglich nicht fest. Das Verbot der fremdnützigen Verwendung des Präimplantationsembryos wird schlicht mit der Erwägung „begründet“, „daß menschliches Leben grundsätzlich nicht zum Objekt fremdnütziger Zwecke gemacht werden darf“ [8]. Dies solle „auch für menschliches Leben im Stadium seiner frühesten embryonalen Entwicklung gelten“. Hinter dieser Erwägung steckt wahrscheinlich die bekannte und im Kern auf Immanuel Kant zurückgehende Formel, wonach kein Mensch von anderen als bloßes Mittel gebraucht (oder besser: mißbraucht) werden darf [19]. Ist also der Präimplantationsembryo als Mensch im Sinne von „Person“ zu verstehen? Satz 2 der zuvor zitierten Erläuterungen zum Regierungsentwurf des ESchG scheint dies wohl ausdrücken zu wollen, weil er das Verbot, menschliches Leben als Objekt fremdnütziger Zwecke zu verwenden, auch auf die frühesten embryonalen Entwicklungsstadien des artspezifisch menschlichen Lebens erstreckt. Mit dieser Wertung knüpft das ESchG an die Auffassung des deutschen Bundesverfassungsgerichts an, das schon 1975 im ersten Fristenlösungs-

urteil erkannt hat: „Jedes menschliche Leben – auch das erst sich entwickelnde Leben – ist als solches gleich wertvoll und kann deshalb keiner irgendwie gearteten unterschiedlichen Bewertung ... unterworfen werden“ [20]. Sieht man einmal von den wohl inkonsequenten Folgerungen ab, die die deutsche Legislative aus dieser normativen Beurteilung des menschlichen Keims gezogen hat, weil das Abtreibungsrecht weitgehend permissiv ausgestaltet worden ist, so kann man doch sagen, daß das deutsche Bundesverfassungsgericht den Embryo als Person, jedenfalls in einem juristischen Sinn, qualifiziert. Aus der Gleichstellung aller menschlichen Wesen muß nämlich folgern, daß der Embryo grundsätzlich die selben Rechte hat wie der geborene Mensch. Und da Geborene von Rechts wegen zweifelsohne ein Lebensrecht haben, steht ein solches Lebensrecht nach Ansicht des deutschen Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich auch dem noch Ungeborenen zu.

Der vom deutschen Bundesverfassungsgericht im Wege der Gleichstellung („...gleich wertvoll ...“) eingeforderte Personstatus des Embryos ist ein sehr legaler. Er steht in keiner Korrelation mit jenem Personbegriff, auf den ich sogleich zu sprechen kommen werde.

Beantworten wir aber vorerst die Frage, warum das deutsche Bundesverfassungsgericht zu der Annahme gelangt, daß der Embryo als Person behandelt werden solle. Person ist der Embryo nach Auffassung des deutschen Bundesverfassungsgerichts, weil er ein menschliches Wesen ist. Die

Eigenschaft, menschliches Wesen zu sein, begründet also seinen Status. Nicht begründet wurde allerdings vom deutschen Bundesverfassungsgericht, warum diese Eigenschaft eine hinreichende Bedingung für den Personstatus des menschlichen Embryos ist. Man könnte ja auch behaupten, der menschliche Keim habe noch so wenig gemeinsam mit einem Wesen, das wir landläufig, im deskriptiven Sinn, als Person verstehen, sodaß die völlige Gleichstellung des Keims mit dem Begriff einer Person, wie wir ihn gemeinhin begreifen, verfehlt wäre.

Obwohl hier der Begriff einer Person im deskriptiven Sinn verwendet wird, ist dieser Begriff ein zutiefst normativ geprägter. Das Eigenschaftswort „deskriptiv“ soll nur ausdrücken, daß der Begriff der Person „alltagssprachlich“ zu verstehen ist. Mit anderen Worten: Person ist ein menschliches Wesen im deskriptiven Sinn, wenn dies der common sense gebietet. Welche menschlichen Wesen sind einem common sense entsprechend Personen? Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung würde wohl sagen: Eine Person ist ein Wesen mit einem Verständnis von sich selbst, das eine Sprache hat; das rational denken und handeln kann; das die Fähigkeit besitzt, Wertüberzeugungen zu bilden und in der Lage ist, moralisch zu handeln [21]. Ein solches Wesen ist nicht bloß Person in einem deskriptiven, sondern sicherlich auch in einem normativen Sinn. Mit anderen Worten: Es kann überhaupt kein Zweifel bestehen, daß ein Wesen, wie ich es soeben beschrieben habe, ein ganz starkes Recht auf Leben haben sollte.

Das kann man philosophisch vertragstheoretisch oder utilitaristisch begründen. Kern beider Argumentationsstrategien ist die Erkenntnis, daß es um der Person selbst willen falsch wäre, ihre Tötung zu erlauben, weil der Wunsch von Personen, am Leben zu bleiben, ganz und gar schutzwürdig erscheint [22].

Es gibt meines Erachtens zwei Wege zu begründen, warum ein Wesen, das nicht als Person im deskriptiven Sinn erscheint, doch als Person im normativen Sinn eingestuft werden sollte: Entweder man hält schon eine Eigenschaft, die menschliche Wesen haben oder im Verlaufe ihrer Entwicklung erlangen, für so wertvoll, daß gerade der Besitz dieser Eigenschaft zur Folge hat, sie als Personen zu behandeln; oder man stellt auf das Vorliegen mehrerer Eigenschaften ab.

Im Rahmen des ersten Begründungsansatzes ist es also bloß eine einzige Eigenschaft, die als Wesensbestimmung für den Personstatus gedeutet wird. Ein solcher Begründungsansatz liegt etwa verschiedenen religiösen Lehren zugrunde. Nach derzeit geltender katholischer Moraltheologie ist der Zeitpunkt der Befruchtung für das Entstehen des Personstatus menschlicher Wesen entscheidend. So heißt es im lehramtlichen Dokument *Donum Vitae* (1987): „Ein menschliches Wesen muß vom Augenblick seiner Empfängnis an als Person geachtet und behandelt werden. Und infolgedessen muß man von diesem selben Augenblick an die Rechte der Person zuerkennen und darunter vor allem das unverletzliche Recht jedes ungeschulden menschlichen Wesens

auf Leben“ [23]. Die Begründung für diesen tutoristischen Ansatz wird in *Donum Vitae* zwar ausgespart, sie versteht sich aber im Lichte moraltheologischer Erkenntnis wohl von selbst. Das unbedingte Lebensrecht eines jeden menschlichen Wesens ist nichts anderes als eine direkte Konsequenz aus seiner Gottes Ebenbildlichkeit. Das heißt: Nur der Mensch ist unter den lebendigen Wesen Bild Gottes, *imago dei*. Menschliches Wesen zu sein ist also „Ausdruck seines Herausgehobenseins aus der Natur“ [24].

Vom Standpunkt einer Moral, die Universalität beanspruchen will, ist ein auf religiösen Überzeugungen fußender Versuch, den Personstatus menschlicher Wesen zu begründen, aber wenig hilfreich. Eine entsprechende Begründung ist eben gerade nicht für jedermann einsichtig und nachvollziehbar. Denn sie setzt die Geltung gewisser ontologischer und normativer Prämissen voraus, über die kein allgemeiner Konsens gefunden werden kann: die Existenz eines Gottes und die Existenz gewisser göttlicher Gebzw. Verbote.

Dem Gesetzgeber wäre es im weltanschaulich weitgehend neutralen, liberalen Verfassungsstaat also verboten, ein – vielleicht gar verfassungsrechtlich abgesichertes – Lebensrecht des Präimplantationsembryos anzunehmen, weil ein solches Lebensrecht aus einer göttlichen Offenbarung abgeleitet zu werden pflegt [25].

Einen anderen Ansatz, den menschlichen Keim als Person zu schützen, wählen Vertreter des sogenannten Potentialitätsarguments. Der menschliche Embryo

sei danach schon deshalb Person, weil er in der Regel die Fähigkeit besitzt, sich zur Person im deskriptiven Sinn zu entwickeln. Die Potenz wird gleichbehandelt wie der Status, den das keimende menschliche Wesen einmal erlangen mag. Die Potenz wird als intrinsische Eigenschaft charakterisiert. Teilweise wird versucht, dies mit der Goldenen Regel zu begründen [26]. Warum aber, so muß man fragen, ist die Potenz, zu einer Person zu werden, so wertvoll, daß das Wesen, das diese Potenz besitzt, gleichen Schutz und Status genießen soll wie der geborene Mensch, der aus dem Keim entstehen mag? Könnte man nicht geradezu gegenteilig argumentieren und sagen, der Umstand, daß der Keim nur potentiell eine Person im deskriptiven Sinn ist, ist keine zureichende Bedingung, ihn einer Person im deskriptiven Sinne gleichzustellen?

Stellen wir uns ein Labor eines Reproduktionsmediziners vor, in dem hundert Embryonen tiefgefroren gelagert werden. In diesem Labor bricht ein Feuer aus, und ein siebenjähriges Kind droht zu ersticken. Wenn die Feuerwehr entweder nur den Gefrierbehälter oder nur das siebenjährige Kind retten kann, was soll sie im Konfliktfall machen [27]? Unsere moralische Intuition sagt uns eindeutig, daß das einzig Richtige nur sein kann, das siebenjährige Mädchen den hundert Embryonen vorzuziehen. Wenn es aber so wäre, daß die hundert Embryonen das gleiche Lebensrecht hätten wie das Kind, wäre ein solches Ergebnis alles andere als eindeutig abgesichert. Es wäre wohl eher so, daß es moralisch richtiger erschiene, in

der Triage-Situation so viele Leben zu retten, als faktisch gerettet werden können.

Als weitere wesensbestimmende Eigenschaft wurde in der philosophischen Diskussion die Empfindungsfähigkeit von Föten genannt. Diesem Ansatz folgen wohl sehr viele Rechtsordnungen im Zusammenhang mit der Freigabe des Schwangerschaftsabbruches, wenn dieser auf die 22. oder 24. Woche post conceptionem begrenzt wird [28]. Wenn das der richtige Zeitpunkt ist, ein Lebensrecht des Fötus anzuerkennen, müßte freilich vielen Tieren ein Lebensrecht zugesprochen werden, weil auch sie empfindungsfähig sind. Das widerspricht aber wohl einer heute noch weit verbreiteten Intuition; vielleicht aber auch nur einem Vorurteil [29].

Schlußendlich wird in der Diskussion noch ein anderer Entwicklungsstand der menschlichen Leibesfrucht genannt, der für die Zuschreibung eines Lebensrechts entscheidend sein sollte: die Fähigkeit, als Frühgeborenes überleben zu können („viability“). Diese Fähigkeit ist aber wohl genauso willkürlich, wie über eine gewisse Augenfarbe, Körpergröße etc. zu verfügen. Denn: Soll der wissenschaftliche Standard über das Lebensrecht entscheiden? Ein Fötus des 19. Jahrhunderts in der 30. Woche post conceptionem hätte kein Lebensrecht gehabt, während ein Fötus des ausgehenden 20. Jahrhunderts in der 24. Woche post conceptionem ein solches Recht haben sollte [30]? Was sollte etwa gelten, wenn der weibliche Organismus (der Uterus) einmal überhaupt keine notwendige Bedingung für das Entstehen des Menschen wäre? Soll das

Lebensrecht dann schon im Zeitpunkt der Befruchtung zugesprochen werden? Oder erst, um mit Aldous Huxley zu sprechen, im Zeitpunkt der „Entkorkung“ [31]? Das gedankliche Experiment zeigt, daß die „viability“ nicht entscheidend sein sollte.

Meines Erachtens ist es verfehlt, die eine oder andere der soeben beschriebenen Charakteristika menschlicher Wesen als so intrinsisch zu verstehen, daß der Personstatus allein schon wegen des Vorliegens einer einzelnen dieser Eigenschaften anzunehmen wäre. Mir scheint ein anderer Zugang zur Frage „Wann wird ein menschliches Wesen zur Person?“ überzeugender zu sein. Es ist nicht zielführend, zu versuchen, menschliche Wesen mit und solche ohne Personstatus festzumachen und daraus zu folgern, daß die einen gar nicht, die anderen aber beliebig getötet werden dürfen [32]. Wenn wir aber von der Prämisse ausgehen, daß Föten im dritten Trimester der Schwangerschaft, aber auch Kleinkinder noch keine Personen im deskriptiven Sinne sind, so sollten wir doch anerkennen, daß es gute Gründe gibt, solche menschlichen Wesen des Schutzes der Moral und Rechtsordnung teilhaftig werden zu lassen. Diese Gründe sind im Kern utilitaristischer Natur. Würde weit entwickelten Föten und Kleinkindern das Lebensrecht abgesprochen, könnte dies wohl dazu führen, unsere Werthaltung gegenüber „echten“ Personen (Personen im deskriptiven Sinn) abzuschwächen [21]. Oder, wie Joel Feinberg sagt: Es gelte jene Entitäten zu schützen, „whose similarity to real persons is close enough to render them sacred symbols of the real thing“ [33].

Ab einer gewissen Entwicklungsstufe übernimmt das heranreifende menschliche Wesen eine soziale Rolle; tritt vorerst mit der Mutter und später – nach der Geburt – auch mit dem Vater in eine soziale Beziehung. Vielleicht sollte man aber die soziale Rolle gar nicht so stark betonen, die weit entwickelten Föten und Kleinkindern zweifelsohne zukommt. Überzeugender ist es vielleicht, auf das Vorliegen der meisten jener Charakteristika zu verweisen, die einzelne Moraltheorien je für sich als Bedingung für die Zuschreibung des Personstatus anerkennen [34]. Das sind:

- a) das Potential, ein Ichbewußtsein zu erlangen;
- b) die Fähigkeit, außerhalb des mütterlichen Organismus zu überleben;
- c) Empfindungsfähigkeit;
- d) geboren zu sein;
- e) wie eine Person im deskriptiven Sinne aussehen.

All diese Charakteristika treffen (in der Regel) auf den Säugling zu; er sollte daher des vollen Schutzes des Lebensrechts teilhaftig werden (anders Singer 1993, S. 169 ff. [30]). Der stark entwickelte Fötus erfüllt alle diese Eigenschaften, ausgenommen das Geborensein. Dieser Umstand rechtfertigt es meines Erachtens, Föten im dritten Trimester einen ganz ähnlichen Lebensschutz zukommen zu lassen wie geborenen Kindern. Eine Tötung sollte nur ausnahmsweise gerechtfertigt werden; etwa im Falle einer medizinischen Indikation, wenn durch das Austragen des Kindes

das Leben der Mutter gefährdet erschiene. Eine Regelung, wie sie das neue deutsche Abtreibungsstrafrecht kennt, ist hingegen aus den zuvor geschilderten Gründen moralisch anfechtbar. § 218 a Abs. 2 (neue Fassung) dStGB rechtfertigt den Abbruch der Schwangerschaft – ohne zeitliches Limit – unter anderem, wenn der Eingriff „unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren“ nur dazu dient, eine „Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des ... seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann“ [35].

Wenn man sich mit diesen Überlegungen anfreunden will, ist es sicherlich nicht leicht, Präimplantationsembryonen den moralischen Status einer Person zuzuschreiben, weil der Präimplantationsembryo nur eines der vorhin erwähnten Charakteristika hat: das Potential, zur Person im deskriptiven Sinn zu werden. Das hindert uns freilich nicht, den jungen Keim als Symbol für deskriptive Personen zu betrachten und ihn dementsprechend respektvoll zu behandeln, ohne ihm ein Lebensrecht zuzuschreiben. Daraus könnte im einzelnen folgen:

- a) Die Bestimmungsrechte über den Präimplantationsembryo stehen den Urhebern der Keimzellen zu.<sup>2</sup> Sie sind es, die kraft ihres Persönlichkeitsrechtes und nicht kraft einer Stellung als Eigentümer entscheiden sollen, ob der Embryo

transferiert oder aber zur Forschung freigegeben werden sollte. Entscheiden sich die Urheber der Keimzellen zur Weitergabe eines planwidrig übriggebliebenen Embryos an die Forschung, ist sicherzustellen, daß dieser nicht anderweitig verwendet wird. Eine „Embryooption“ durch eine zur Austragung bereite Frau wäre daher in einem solchen Fall unzulässig.

- b) Sehr strittig wird die Frage diskutiert, ob es zulässig sein sollte, Präimplantationsembryonen speziell zu Zwecken der verbrauchenden Forschung zu zeugen. Meines Erachtens reicht der ontologische Status des Präimplantationsembryos nicht aus, um diese Frage zu verneinen. Daß nämlich Forschung an eigens hiezu gezeugten Embryonen dazu führt, unsere Werthaltungen gegenüber Personen im deskriptiven Sinn abzuschwächen, ist nicht anzunehmen. Selbst wenn eine bloß psychische Unbill, die Personen im deskriptiven Sinn durch solche Forschung zugefügt werden könnte, in die Bewertung einfließen würde, wäre diese negative Seite der Embryonenforschung durch den Erkenntnisgewinn, den man sich von entsprechender Forschung erwartet, deutlich aufgewogen [36, 37]. Dennoch könnte man die Zulässigkeit der Zeugung von Embryonen zu Forschungszwecken von der Einhaltung bestimmter Verfahrensregeln abhängig machen. Vordringlich scheinen mir im jetzigen

<sup>2)</sup> In diesem Sinne etwa § 8 Abs. 4 FMedG, wo angeordnet ist, daß im Falle von Uneinigkeit die Entscheidung der Frau jener des Mannes vorgeht.

Zusammenhang die folgenden Punkte zu sein:

- aa) Die Forschung müßte wissenschaftlich angelegt sein und die Aussicht auf Ergebnisse verheißen, die – zumindest mittelbar – dem Menschen von Nutzen sind.
- bb) Die Urheber der Keimzellen müssen ihre Keimzellen der Forschungsinstitution freiwillig überlassen und entsprechend aufgeklärt worden sein.
- cc) Schließlich könnte man noch verlangen, daß nur solche Frauen Eizellen zu Zwecken der „verbrauchenden Forschung“ spenden dürfen, die den Eingriff nicht speziell auf sich nehmen müssen [38]. Gemeint sind hier nicht ausschließlich für das Forschungsvorhaben gewonnene Eizellen, sondern solche, die die Spenderin im Rahmen ihrer Behandlung nicht benötigt, weil sie „im Überfluß“ vorhanden sind. Freilich ist diese Beschränkung nur dann wirklich überzeugend, wenn sie ausschließlich des Schutzes der Spenderin wegen eingemahnt wird. Mit Bezug auf den Präimplantationsembryo macht es nämlich keinen Unterschied, ob er sein Dasein einer planwidrig übriggebliebenen oder einer speziell für die Forschung gewonnenen Eizelle verdankt.

#### IV.

Nur wenn man die hier vertretene moralische Einschätzung des Präimplantationsembryos teilt, macht es eigentlich Sinn, über die Zulässigkeit von Eingriffen in die

menschliche Keimbahn nachzudenken. Denn es wäre wohl eine Vielzahl von menschlichen Embryonen, die aufgeopfert werden müßte, bevor ein genetisch veränderter Präimplantationsembryo auf eine Frau übertragen werden könnte, ohne daß ein Schaden jener Person zu befürchten wäre, die aus diesem Embryo hervorgehen mag. Die Befürchtung, daß eine Veränderung der Keimbahn nach derzeitigem Wissensstand zu vielleicht schwersten Mißbildungen oder sonstigen Schädigungen führen könnte, war es wohl letztlich, die den deutschen und österreichischen Gesetzgeber dazu veranlaßt hat, ein entsprechendes Verbot zu verankern.

Dennoch wurden auch deontologische Argumente vorgebracht, die nichts mit dem Gebot, Schäden zu verhüten, zu tun haben. So heißt es etwa im Bericht des deutschen Bundesministers für Forschung und Technologie [7]: „Seine je einmalige Individualität wie seine Unvollkommenheit gehören zum Wesen des Menschen. Ihn an einer vermeintlich richtigen Norm zu messen und genetisch auf diese Norm hin zu manipulieren, würde zugleich auch dem Menschenbild des Grundgesetzes widersprechen und den Menschen zutiefst in seiner Würde verletzen“. Weiters wurde in der Diskussion ein Recht auf Zufall postuliert. So sprach der Europarat schon 1982 von einem „Recht auf ein nicht-manipuliertes genetisches Erbe“ und dazu korrespondierend der Pflicht der Menschheit, die Erbanlagen unangetastet zu lassen [39]. Schließlich wurde gar behauptet, die genetische Manipulation des Menschen degradiere diesen zum Ding, zur Sache [40]. Die Be-

hauptung, ein Mensch habe ein Interesse, „mit einer vermeidbaren Krankheit oder Behinderung geboren zu werden“, ist aber nicht bloß empirisch widerlegbar, sondern schlicht abwegig [41]. Genauso unhaltbar ist die Unterstellung, genetische Veränderungen des Genoms beschränken die Freiheit des Individuums: „Damit die Freiheit eines Menschen eingeschränkt werden kann, muß er allererst als ein Wesen mit eigenem Willen existieren. Eine genetische Modifikation würde jedoch zeitlich weit vor diesem Stadium liegen“ [41]. Aus demselben Grund kann eine Keimbahnintervention auch nicht gegen die individuelle Würde jenes Menschen verstoßen, dessen Erbanlagen verändert wurden, als er noch ein Keim war. Denkmöglich erschiene es höchstens, wie dies der Bericht des Bundesministers für Forschung und Technologie zum Ausdruck gebracht hat, daß entsprechende Therapien das Menschenbild als solches, mithin ein transpersonales Rechtsgut verletzen könnten [7]. Indes: Wo es um eindeutig therapeutische Zielsetzungen geht, wo die Heilung der Erbkrankheit als ultima ratio denkbar werden könnte, erweist sich ein genchirurgischer Eingriff weder als Verstoß gegen die Würde des Therapierten, noch als Verstoß gegen die Würde unserer auch in anderen Bereichen hochtechnisierten Sozietät. Krankheit hat in unserer Gesellschaft keinen positiven Stellenwert. Sie wird in aller Regel nicht nur von den Mitmenschen, sondern insbesondere vom betroffenen Individuum als Einbuße an Lebensqualität und daher als leidhafter Zustand eingeschätzt. Im pränatalen Bereich werden die Interessen der schwangeren Frau

von Rechts wegen sogar vor das Lebensrecht des Fötus gestellt, wenn, um das österreichische Recht zu zitieren, „eine ernste Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt werde“. (§ 97 Abs. 1 Z 2 StGB) Freilich beruht diese Regelung nicht auf dem Gedanken der Verhinderung erbkranken Nachwuchses. In erster Linie wird der Gesetzgeber hier, wie bei der Fristenlösung (§ 97 Abs. 1 Z 1 StGB), die Konfliktsituation der Schwangeren im Auge gehabt haben. Die Frau soll nicht gegen ihren Willen den psychischen Belastungen ausgesetzt sein, die das Austragen eines schwer geschädigten Fötus nach sich ziehen kann. Wenn es die Rechtsordnung aber unter dem Gesichtspunkt der Wahrung eines scheinbar höherwertigen Interesses rechtfertigt, erbkrankes oder sonstwie geschädigtes Leben in utero zu töten, so hätte diese Rechtsordnung allen Grund, einer Heilung von Erbkrankheiten unter gewissen Voraussetzungen abgeschlossen gegenüberzutreten. Mit anderen Worten: Wäre eine Heilung schon beim Präimplantationsembryo einmal möglich, wäre damit gleichzeitig die Konfliktsituation vorsorglich aus der Welt geschafft, die eine Interruptio wegen embryopathischer Indikation ganz generell rechtfertigt. Eine solche Position redet nicht einer meliorativen (positiven) Eugenik das Wort, die eine Verbesserung der menschlichen Erbfaktoren über das Normal- oder Durchschnittsmaß zum Ziel hätte. Zum einen ist die Vorstellung, gezielt intelligente, dumme, aggressive, musikalische etc. Menschen zu „züchten“, schlicht unsinnig. „Alle komplexen charakterlichen, psychischen Eigenschaften des

Menschen setzen sich aus einem unüberschaubaren Netzwerk genetischer Komponenten und individueller Lernerfahrung zusammen. Es ist überhaupt nicht abzusehen, daß solche Eigenschaften eine strukturelle Aufklärung finden, geschweige denn genetischer Manipulation zugänglich werden. Hier wird man wohl immer wieder auf die Mittel und Wege der erprobten außergenetischen Manipulation zurückgreifen“ [42]. Zum anderen könnte man, gesetzt den Fall ein Gentransfer in die Keimbahn sollte künftig einmal möglich und seine praktische Durchführung unter dem Gesichtspunkt des Schadensrisikos vertretbar erscheinen, eine positive Liste derjenigen Krankheiten erstellen, die durch gentechnische Methoden einer therapeutischen Behandlung zugänglich gemacht werden dürften.

Ein zeitlich unbefristetes Verbot der Keimbahntherapie, wie es im deutschen und österreichischen Recht verankert worden ist, ist hingegen nicht angemessen. Sachrichtiger wäre ein gesetzlich angeordnetes, zeitlich befristetes Moratorium gewesen, wie das die amerikanische National Bioethics Advisory Commission mit Bezug auf das Klonen vorgeschlagen hat [4]. Eine gewisse Zeit vor Ablauf des gesetzlichen Verbotes könnte der Gesetzgeber Sachverständige anhören, um entsprechend in der Lage zu sein, rational zu beurteilen, ob das Verbot erneut in Geltung gesetzt werden oder aber (endgültig) aufgehoben bleiben sollte.

Ein solches Vorgehen setzt freilich die hier zugrundegelegte Auffassung voraus, daß Eingriffe in die menschliche Keimbahn nicht per se moralisch negativ zu beurteilen

sind. Entscheidend ist vielmehr zweierlei: zum einen eine breit konsentiertere Einschätzung der mit dem Eingriff verbundenen Risiken, die als sozialverträglich beurteilt werden müssen; und zum anderen eine Anwendung des Verfahrens, die im Dienste der Erhaltung bzw. der Schaffung von Gesundheit steht. Auch darüber, was unter „Gesundheit“ zu verstehen ist, müßte ein breiter gesellschaftlicher Konsens herbeigeführt werden, der ethisch legitimierbar ist.

Verhält sich der Gesetzgeber in dem hier vorgeschlagenen Sinn, sorgt er meines Erachtens gleichzeitig für eine angemessene Verteilung der Beweislast, die zur Zeit – im Rahmen des deutschen und österreichischen Rechts – der Forschergemeinschaft zugewiesen worden ist. Ein zeitlich befristetes Verbot der Keimbahntherapie hätte nämlich zur Folge, daß der Staat unter Beweis stellen müßte, daß entsprechende Eingriffe unter dem Gesichtspunkt des *nil nocere* weiterhin mit den zu Gebote stehenden repressiven Mitteln des Recht unterdrückt werden sollten. Und eine entsprechende Beweislastverteilung entspricht dem im liberalen, demokratischen Verfassungsstaat verbürgten Kerngehalt des Rechts auf Wissenschafts- und Forschungsfreiheit eher als ein gesetzliches Verbot, wie es in Deutschland und Österreich verankert worden ist.

V.

Ähnliche Befürchtungen, wie sie zur Zeit auf der Grundlage empirischer Erkenntnisse und auf der Grundlage von Vermutungen gegen den Eingriff in die Keimbahn vorgetragen werden, gibt es

auch mit Bezug auf das Klonen durch Transfer des Zellkerns [43]. Solange entsprechende empirische Erkenntnisse und Vermutungen den Schluß nahelegen, daß das Klonen durch Transfer des Zellkerns unter dem Gesichtspunkt des *nil nocere* unvertretbar erscheint, gelten sämtliche normativen Argumente, die unter IV. hinsichtlich des Eingriffes in die Keimbahn erarbeitet worden sind, mutatis mutandis auch hinsichtlich des Klonens durch Transfer des Zellkerns.

Ungeachtet dessen stellt sich freilich die Frage, ob es nicht andere Begründungen gibt, die gegen die ethische Vertretbarkeit des Klonens durch Transfer des Zellkerns ins Treffen geführt werden können. Warum überhaupt, so könnte gefragt werden, soll die allgemeine Handlungsfreiheit des Bürgers auch derart „unnatürliche“ Methoden der menschlichen Fortpflanzung umfassen wie die des Klonens durch Transfer des Zellkerns? Eine Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit ließe sich vielleicht legitimieren, wenn nachgewiesen werden könnte, daß das Klonen durch Transfer des Zellkerns – jenseits gesundheitlicher Risiken – einen psychischen Schaden für das solcherart „gezeugte“ Kind hervorrufen würde. Einen derartigen Standpunkt vertritt etwa die National Bioethics Advisory Commission [4]. Aber diese Ansicht ist anfechtbar. Bis auf wenige Ausnahmefälle, die allerdings hier nicht interessieren,<sup>3</sup> hat praktisch niemand ein (mutmaßliches) Interesse, nicht zu leben; bloß, weil er in einer Weise

gezeugt worden ist, die der Gesellschaft als „deviant“ erscheint.

Abgesehen von diesem grundsätzlichen Einwand zeigt die Zwillingsforschung, daß die öfters vorgetragene Annahme, eineiige Zwillinge hätten notwendigerweise Identitätsprobleme, falsch ist [2]. Ungeachtet dieser empirischen Erkenntnis geht die National Bioethics Advisory Commission davon aus, daß der Umstand, ein Klon zu sein, per se einen Schaden für den klonierten Menschen hervorrufen könne. Die Kommission verwirft den zuvor vertretenen Standpunkt, daß grundsätzlich niemand durch eine Verhaltensweise geschädigt werden kann, die eine *conditio sine qua non* für seine Existenz ist, mit folgender Begründung:

„... (T)he argument that somatic cell nuclear transfer cloning experiments are ‚beneficial‘ to the resulting child rest on the notion that it is a ‚benefit‘ to be brought into the world as compared to being left unconceived and unborn. This metaphysical argument, on which one is forced to compare existence with non-existence is problematic. Not only does it require us to compare something unknowable – non-existence – with something else, it also can lead to absurd conclusions if taken to its logical extreme. For example, it would support the argument that there is no degree of pain and suffering that cannot be inflicted on a child, provided that the alternative is never to have been conceived“ [4].

Diese Begründung kann mehreren

Einwänden ausgesetzt werden. Zum einen ist das Argument, daß das Klonen dem so „gezeugten“ Kind nicht schadet, weil dieses Kind sonst gar nicht geboren wäre, kein metaphysisches Argument, das auf der (scheinbaren) Analyse von Interessen nicht-existenter, bloß potentiell gedachter Kinder fußt. Dem Argument liegt vielmehr das – wenn auch zur Zeit bloß vermutete – Interesse eines bereits existierenden, durch Klonen „gezeugten“ Kindes zugrunde; und nicht das Interesse einer Person, die noch gar nicht geklont worden ist. Das von mir und anderen [45, 46] verwendete Argument ist gewissermaßen das eines bereits geklonten Menschen, der sich die Frage stellt, ob sein gegenwärtiges Leben so „lebensunwert“ erscheint, daß es besser gewesen wäre, ihn nicht zu zeugen. Mit anderen Worten: Der geklonte Mensch vergleicht sein gegenwärtiges Dasein mit dem der Nichtexistenz. In der Tat wissen wir alle nicht, was es bedeutet, nicht zu existieren. Immerhin wissen wir aber, daß nicht zu existieren bedeutet, nicht zu leben und nichts zu fühlen. Und das Werturteil, nicht am Leben sein zu wollen, weil das Leben nicht mehr lebenswert erscheint, billigen wir sterbenskranken Menschen zu, indem wir ihnen erlauben, auf die Aufnahme oder Fortführung medizinischer Behandlung zu verzichten [47]. Warum sollte man ein solches Werturteil einem hypothetisch geklonten Menschen nicht zubilligen? Nur wird es bei realistischer Einschätzung der Interessen geklonter Menschen gerade nicht so sein, daß sie die Nichtexistenz

<sup>3</sup> Etwa schwerstgeschädigte Neugeborene, denen man um ihrer selbst willen das Leben ersparen will und die man daher sterben läßt [44].

der Existenz vorziehen werden. Das Gegenteil wird der Fall sein: Sie werden es besonders zu schätzen wissen, geklont worden zu sein, weil es ihnen nur dieses Verfahren erlaubt, als das Individuum zu existieren, das sie nun sind. Daß gerade der Umstand, geklont zu sein, ein Leben verheißt, das für das geklonte Individuum nicht lebenswert ist, ist im übrigen unter Berücksichtigung aller Erfahrungen der Individualpsychologie nicht nachvollziehbar [2].

Zum anderen ist die Annahme der National Bioethics Advisory Commission unzutreffend, daß – folgte man der von mir [45] und John Robertson [46] vertretenen Auffassung – „there is no degree of pain and suffering that cannot be inflicted on a child, provided that the alternative is never to have been conceived“. Denn würde das Klonen dem so „gezeugten“ Individuum in der Tat einen so großen Schaden zufügen, daß dieses Individuum sein Leben – aus der eigenen Perspektive – nicht lebenswert fände, wäre es nur konsequent, dem geklonten Menschen das Leben zu ersparen; entweder durch Gewährung der Selbsttötung oder – entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen – durch passive oder aktive Sterbehilfe. Gäbe es entsprechend negative Erfahrungen, erschiene es sachrichtig, das Klonen von Menschen zu unterlassen. Da es entsprechende Erfahrungen aber nicht gibt, und die Wahrscheinlichkeit, daß geklonte Menschen lieber sterben als weiterleben wollen, nicht realistisch erscheint, kann das Wohl des hypothetisch durch Klonen „gezeugten“ Menschen kein Grund sein, seine Entstehung gesetzlich zu unterbinden.

Nun könnte diesem Standpunkt entgegengehalten werden, er sei zynisch, weil doch manch eine Existenz, die weit weniger beeinträchtigt ist als die des (rational handelnden) Selbstmörders, nicht zumutbar erscheint. Handeln wir nicht falsch, so ließe sich argumentieren, wenn wir ein Kind zeugen, von dem wir wissen, daß es etwa das ganze Leben lang schwer leiden wird? Und ist das Leben für einen solchen Menschen tatsächlich immer schon dann ein „Nettogewinn“, wenn er sich scheut, den Freitod zu suchen? Diese Fragen sind zweifellos nicht einfach zu beantworten. Meines Erachtens ist es aber nicht nötig, sich mit ihnen im Detail auseinanderzusetzen, um in der Lage zu sein, das Klonen oder andere nichtkoitale Methoden der Fortpflanzung unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls sachgerecht zu beurteilen. Die Interessen der Wunscheltern werden nämlich – erfahrungsgemäß – darauf gerichtet sein, ein möglichst gesundes und glückliches Kind zu bekommen. Daher werden Wunscheltern davor zurückschrecken, ein Kind in die Welt zu setzen, das mit Sicherheit oder großer Wahrscheinlichkeit schwer leiden wird. Dies mag auf empathische oder rein egoistische Beweggründe zurückzuführen sein. Die Praxis des wegen embryopathischer Indikation vorgenommenen Schwangerschaftsabbruches deutet jedenfalls ganz auf die Richtigkeit der hier zugrundegelegten Annahmen hin.

Daher läßt sich zusammenfassend sagen, daß es moralisch nicht gerechtfertigt erscheint, das Klonen unter dem Gesichtspunkt von Individualinteressen eines (hypothetisch) geklonten Menschen zu verbieten.

Freilich könnten unter Umständen gesellschaftliche Interessen ins Treffen geführt werden, die dafür sprechen mögen, das Klonen zu verbieten. So könnte etwa das Argument angeführt werden, daß das Klonen die Variationsbreite des menschlichen Genpools vermutlich negativ verringern würde [48, 49]. Neben diesem und anderen konsequentialistischen Argumenten, die gegen das Klonen von Menschen vorgebracht worden sind [50], sollte der eigentliche Grund näher beleuchtet werden, der für das Klonen von Menschen sprechen mag: der Wunsch eines Paares, ein Kind zu haben, das (wohl in der Regel) entweder ein genetisches Duplikat des „Vaters“ oder ein solches der „Mutter“ ist. Die Befriedigung dieses Wunsches ist meines Erachtens der einzige Vorteil, der durch das Klonen per se erzielbar ist. Dieser Vorteil ist relativ gering, verglichen mit dem Aufwand, den das Klonen erfordert und verglichen mit den Risiken, denen die Gesellschaft durch eine verbreitete Praxis des Klonens ausgesetzt sein mag. All diese negativen Konsequenzen könnten vielleicht durch die positive Folge aufgewogen werden, die das Klonen für die Wunscheltern haben würde: die „Zeugung“ von „Nachkommenschaft“. Nun ist es aber so, daß die moderne Reproduktionsmedizin auch – oder besser: insbesondere – unfruchtbaren Wunscheltern die Möglichkeit eröffnet, durch die Verwendung gespendeter Keimzellen (Samen-, Ei-, Embryonenspende) oder durch Einschaltung einer Ammenmutter eine Familie zu gründen. Die Vorteile, die das Klonen gegenüber diesen bereits bekannten und in ihren sozialen Auswirkungen abschätzbaren Methoden der

Fortpflanzung haben soll, sind nicht ersichtlich. Daher besteht kein wirklicher Grund, das Klonen von Menschen ethisch in demselben Ausmaß für legitim zu halten wie die bereits bekannten Wege nichtkoitaler Reproduktion. Sie allein können – mit all ihren Variationen – den Kinderwunsch unfruchtbarer Paare befriedigen. Ist das Wunschelpaar nicht steril oder nicht genetisch belastet, besteht überhaupt keine Veranlassung, ihren Wunsch nach einem geklonten Kind höher zu bewerten als die negativen Seiten dieses Verfahrens. Der „Bauplan der Natur“ sollte in solchen Fällen jedenfalls durch die koitale Fortpflanzung bewahrt werden.

#### Literatur:

1. Wilmut J, Schnieke AE, McWhir J, Kind AJ, Campbell KH. Viable offspring derived from fetal and adult mammalian cells. *Nature* 1997; 385: 810–3.
2. Segal NL. Behavioral aspects of intergenerational human cloning: What twins tell us. *Jurimetrics* 1997; 38: 57–67.
3. Editorial. N.B.A.C. members named. *Hastings Center Report* 1996; 26 (5): 42.
4. National Bioethics Advisory Commission. Cloning Human Beings. Volume I. Report and Recommendations of the National Bioethics Advisory Commission. Eigenverlag, Rockville (Md.) 1997.
5. Callahan D. Cloning: The work not done. *Hastings Center Report* 1997; 27 (5): 18–20.
6. Feichtinger W, Kemeter P. Über die In-vitro-Fertilisierung beim Menschen. In: Bernat E (Hrsg.). Lebensbeginn durch Menschenhand. Probleme künstlicher Befruchtungstechnologien aus medizinischer, ethischer und juristischer Sicht. Leykam, Graz, 1985; 59–71.
7. Bundesminister für Forschung und Technologie (Hrsg.). In-vitro-Fertilisation, Genomanalyse und Gentherapie. Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe des Bundesministers für Forschung und Technologie und des Bundesministers der Justiz. J. Schweitzer, München, 1985.
8. Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz – ESchG). Bundestags-Drucksache 1989; 11/5460 (vom 25.10.1989).
9. Embryonenschutzgesetz. Gesetz zum Schutz von Embryonen. Bundesgesetzblatt 1990; I: 2746–8.
10. Fischer H. (Hrsg.). Bericht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung an den Nationalrat. Zu grundsätzlichen Aspekten der Gentechnologie und der humanen Reproduktionsbiologie. Eigenverlag, Wien, 1986; 13–33.
11. Bundesregierung. Vorlage zu einem Bundesgesetz, mit dem Regelungen über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung getroffen (Fortpflanzungsmedizin-gesetz – FMedG) sowie das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz und die Jurisdiktionsnorm geändert werden. 216 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, 18. Gesetzgebungsperiode 1991.
12. Fortpflanzungsmedizin-gesetz. Bundesgesetz, mit dem Regelungen über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung getroffen (Fortpflanzungsmedizin-gesetz – FMedG) sowie das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz und die Jurisdiktionsnorm geändert werden. Bundesgesetzblatt 1992; 1299–1304.
13. Bernat E. Das Fortpflanzungsmedizin-gesetz: Neue Rechtspflichten für den österreichischen Gynäkologen. *Gynäkologisch-geburtshilfliche Rundschau* 1993; 33: 2–10.
14. Morgan D, Bernat E. The reproductive waltz: The Austrian Act on Procreative Medicine 1992. *The Journal of Social Welfare & Family Law* 1992; 420–6.
15. Gentechnikgesetz. Bundesgesetz, mit dem Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen, das Freisetzen und in Verkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen und die Anwendung von Genanalyse und Gentherapie am Menschen geregelt werden (Gentechnik-gesetz – GTG) und das Produkthaftungsgesetz geändert wird. Bundesgesetzblatt 1994; 4111–49.
16. Bernat E. Recht und Humangenetik – ein österreichischer Diskussionsbeitrag. In: Deutsch E, Klingmüller E, Kullmann HJ (Hrsg.). Festschrift für Erich Steffen zum 65. Geburtstag am 28. Mai 1995. de Gruyter, Berlin-New York, 1995; 33–56.
17. Bydlinski F. Zum Entwurf eines Fortpflanzungshilfegesetzes. *Juristische Blätter* 1990; 112: 741–4.
18. Editorial. Embryonenschutzgesetz verbietet das Klonen von Menschen. *Deutsche Richterzeitung* 1997; 305–8.
19. Birnbacher D. Gefährdet die moderne Reproduktionsmedizin die menschliche Würde? In: Leist A (Hrsg.). Um Leben und Tod. Moralische Probleme bei Abtreibung, künstlicher Befruchtung, Euthanasie und Selbstmord. Suhrkamp (stw 846), Frankfurt/Main, 1990; 266–81.
20. Bundesverfassungsgericht. Urteil vom 25.2.1975. *Juristenzeitung* 1975; 205–22.
21. Strong C. The moral status of pre-embryos, embryos, fetuses, and infants. *The Journal of Medicine and Philosophy* 1997; 22: 457–78.
22. Hoerster N. Zur rechtsethischen Begründung des Lebensrechts. In: Bernat E (Hrsg.). Ethik und Recht an der Grenze zwischen Leben und Tod. Leykam, Graz, 1993; 61–70.
23. Donum Vitae. Instruktion über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung. Antworten auf einige aktuelle Fragen. Vatikanische Polyglott-Druckerei, Vatikanstadt, 1987.
24. Hoerster N. Abtreibung im säkularen Staat. Argumente gegen den § 218 (2. Auflage). Suhrkamp (stw 929), Frankfurt/Main, 1995.
25. Bernat E. Bioethische Regelungsprobleme im Spannungsfeld von Gewissensfreiheit und Sachlichkeitsgebot. In: Bednarikova J, Chapman II FC (Hrsg.). Festschrift für Jan Stepan zum 80. Geburtstag. Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich, 1994; 81–7.
26. Hare RM. Abortion and the golden rule. *Philosophy & Public Affairs* 1975; 4: 201–22.
27. Annas GJ. A French homunculus in a Tennessee court. *Hastings Center Report* 1989; 19 (6): 20–2.
28. Eser A, Koch H-G (Hrsg.). Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich. Rechtliche Regelungen –

Soziale Rahmenbedingungen – Empirische Grunddaten. Teil 1: Europa. Nomos, Baden-Baden, 1988.

29. Singer P. Animal Liberation. Die Befreiung der Tiere. Rohwolt, Reinbek bei Hamburg, 1996.

30. Singer P. Practical Ethics (2<sup>nd</sup> edition). The Press Syndicate of the University of Cambridge, 1993.

31. Huxley A. Schöne neue Welt. Ein Roman der Zukunft. Fischer, Frankfurt/Main, 1981.

32. Koller P. Personen, Rechte und Entscheidungen über Leben und Tod. In: Bernat E (Hrsg.). Ethik und Recht an der Grenze zwischen Leben und Tod. Leykam, Graz, 1993; 71–95.

33. Feinberg J. Potentiality, development, and rights. In: Feinberg J (Hrsg.). The Problem of Abortion. Wadsworth, Belmont (Cal.), 1984; 145–50.

34. Feinberg J. Abortion. In: Regan T (ed.). Matters of Life and Death. New Introductory Essays in Moral Philosophy (2<sup>nd</sup> edition). Random House, New York, 1986; 256–93.

35. Eser A. Kommentierung zu § 218a. In: Schönke A, Schröder H (Hrsg.). Strafgesetzbuch. Beck, München, 1997; 1560–78.

36. Dawson K. An outline of scientific aspects of human embryo research. In: Singer P, Kuhse H, Buckle St, Dawson K, Kasimba P (eds.). Embryo-Experimentation. The Press Syndicate of the University of Cambridge, 1990; 3–13.

37. Trounson A. Why do research on human pre-embryos? In: Singer P, Kuhse H, Buckle St, Dawson K, Kasimba P (eds.). Embryo-Experimentation. The Press Syndicate of the University of Cambridge, 1990; 14–25.

38. National Institutes of Health. Final Report of the Embryo Research Panel. Eigenverlag, Bethesda (Md.), 1994.



### **Prof. Dr. Erwin Bernat**

*Geboren 1958 in Graz, Studium der Rechtswissenschaften von 1976 bis 1980 an der Karl-Franzens-Universität Graz. 1981 Promotion zum Dr. juris. Seit 1979 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Bürgerliches Recht. 1988 Habilitation mit der Arbeit „Rechtsfragen*

*medizinisch assistierter Zeugung“ (erschieden als Bd. 17 der Reihe „Recht & Medizin“, Verlag Peter Lang, Frankfurt/Main-Bern-New York-Paris 1989). 1992 Gastprofessur an der Rutgers University, School of Law (Campus at Camden, NJ). Verfasser von mehr als 100 Publikationen.*

#### **Korrespondenzadresse:**

*a.o. Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat  
Institut für Bürgerliches Recht der Karl-Franzens-Universität Graz  
A-8010 Graz, Universitätsstraße 15/D4*

39. Europarat. Empfehlung 934 betreffend die Gen-Manipulation. Bundestags-Drucksache 1982; 9/1373, S. 11–13.

40. Flämig Ch. Die genetische Manipulation des Menschen. Nomos, Baden-Baden, 1985.

41. Birnbacher D. Genomanalyse und Gentherapie. In: Sass H-M (Hrsg.). Medizin und Ethik. Reclam, Stuttgart, 1989; 212–31.

42. Trautner Th A. Gentechnologie und Humanbiologie. In: Max-Planck-Gesellschaft (Hrsg.). Gentechnologie und Verantwortung (Berichte und Mitteilungen 3/85). Eigenverlag, München, 1985; 37–44.

43. Tanos, Schenker. Is human cloning justified? Journal of Assisted Reproduction and Genetics 1998; 15: 1–8.

44. Hoerster N. Neugeborene und das Recht auf Leben. Suhrkamp (stw 1215), Frankfurt/Main, 1995.

45. Bernat E. Regulating „the artificial family“: an Austrian compromise. International Journal of Bioethics 1992; 3: 103–8.

46. Robertson JA. Children of Choice. Freedom and the New Reproductive Technologies. Princeton University Press, Princeton (N.J.), 1994.

47. Bernat E. Die rechtlichen Grenzen der Sterbehilfe: gezeigt am Beispiel der amyotrophen Lateralsklerose. Wiener Medizinische Wochenschrift 1996; 146: 195–8.

48. LaBar M. The pros and cons of human cloning. Thought 1984; 59: 319–33.

49. Chadwick RF. Cloning. Philosophy 1982; 57: 201–9.

50. Kliemt H. Normative Probleme der künstlichen Geschlechtsbestimmung und des „Klonens“. Zeitschrift für Rechtspolitik 1979; 165–9.

# Mitteilungen aus der Redaktion

## Besuchen Sie unsere zeitschriftenübergreifende Datenbank

[Bilddatenbank](#)

[Artikeldatenbank](#)

[Fallberichte](#)

## e-Journal-Abo

Beziehen Sie die elektronischen Ausgaben dieser Zeitschrift hier.

Die Lieferung umfasst 4–5 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Unsere e-Journale stehen als PDF-Datei zur Verfügung und sind auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

[Bestellung e-Journal-Abo](#)

## Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

[Impressum](#)

[Disclaimers & Copyright](#)

[Datenschutzerklärung](#)